



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

18. November 2016

Mein Aktenzeichen 19 347-00001/2003-001
Dok.-Nr.: 2016/032008
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG

hier: Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 (M3 - 20010/5#18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 „Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ zur Beachtung. Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise des Bundesministeriums des Innern unter Maßgabe folgender Punkte:

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Der Auffassung des Bundesministeriums des Innern, dass der Erteilung einer Ausbildungsduldung die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorgelagert ist, ist im Ergebnis zuzustimmen. Durch diese vorgelagerte Prüfung darf jedoch der Wille des Gesetzgebers, die Ausbildung von ausreisepflichtigen Ausländern zu bevorzugen und dem Interesse der Arbeitgeber an gesicherten Ausbildungsverhältnissen nachzukommen, nicht konterkariert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags das Ermessen im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG auf null reduziert und eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist.

Ausschluss bei Vorliegen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Sofern das Bundesministerium des Innern, unter Berufung auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.), annimmt, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits dann vorliegen, wenn ein Passersatzpapier beantragt wurde, ist dem als zu allgemein zu widersprechen. Richtig erscheint vielmehr die Auffassung des VGH Baden-Württemberg, wonach unter den Begriff „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Hierzu gehören etwa die Buchung des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll, oder die Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei (Beschl. v. 13. Oktober 2016, 11 S 1991/16, Rn. 21 – juris; meine Hervorhebung).

Es ist zu berücksichtigen, dass gerade bei Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive die Passbeschaffung häufig ohne zeitlichen Zusammenhang zu der Aufenthaltsbeendigung erfolgt, so dass nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Anlage

Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 1. November 2016



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12189
FAX +49(0)30 18 681-512189

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Aktenzeichen: M3 - 20010/5#18
Berlin, 1. November 2016
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Ausländerreferentenbesprechung am 18. und 19. Oktober 2016, bei der das Thema der Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG diskutiert wurde, möchte ich die dazu seitens des Bundesministeriums des Innern vertretene Position nochmals darstellen:

Zu unterscheiden ist zwischen der Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG und der Erteilung der Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG.

1) Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis - die auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorliegen muss - steht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörden.

- a. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt. Dazu zählen beispielsweise das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG); das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) oder für Geduldete die Beschäftigungsverbote des § 60a Abs. 6 AufenthG.
- b. Ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich möglich, sind im Rahmen der Ermessensentscheidung alle weiteren Gesichtspunkte des Einzelfalles zu prüfen. Dabei sollten insbesondere folgende Umstände berücksichtigt werden:

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- geklärte Identität des Ausländers,
- Vorliegen eines gültigen Nationalpasses oder eines anerkannten ausländischen Passersatzpapiers oder zumindest Mitwirkung bei der Beschaffung derselben,
- tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung in absehbarer Zeit,
- lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- gute deutsche Sprachkenntnisse, da diese zwingende Voraussetzung dafür sind, eine Berufsausbildung durchzuführen.

Gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- ungeklärte Identität,
- fehlende Mitwirkung des Ausländers bei der Identitätsklärung, s.o.
- kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet,
- geringe deutsche Sprachkenntnisse,

- das Bestehen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. ein laufendes Dublin-Verfahren, da diese die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ausschließen und daher die Möglichkeit der Beendigung der Berufsausbildung ungewiss ist,
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen.

Der Aspekt, dass die genehmigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung u.U. in einem zweiten Schritt nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG die Erteilung einer Duldung bewirkt, spielt im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, keine Rolle.

2) Hat die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegen.

- a. Zwingende Voraussetzung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Da § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG bestimmt, dass die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird, kommt die Erteilung dieser Duldung nur für qualifizierte Berufsausbildungen in Betracht, für die ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

Qualifizierungsmaßnahmen, die die Geduldeten erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind hingegen nicht von dieser Regelung erfasst. Dies gilt sowohl für schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) wie auch für jede Form von praktischen Tätigkeiten, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten.

- b. Die Erteilung der Duldung kommt des Weiteren nur in Betracht, wenn der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt oder bereits während eines Asylverfahrens aufgenommen hat. Nach der Gesetzesbegründung nimmt der Ausländer

die Berufsausbildung auf, indem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Damit wird klargestellt, dass der Berufsausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen muss.

- c. Die Duldung darf zudem nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG nur erteilt werden, wenn die Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.
- Zu § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ist in Bezug auf die dort genannten Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten darauf hinzuweisen, dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der Asylantrag beim BAMF gestellt wurde. Damit ist unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 AsylG ausgestellt wurde.
 - Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich durch die Duldungserteilung kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, die Abschiebungen terminiert sind oder ein Dublin-Verfahren läuft.
 - In Bezug auf das genannte Dublin-Verfahren ist ergänzend anzumerken, dass im Falle einer Asylantragstellung in Deutschland während des Dublin-Verfahrens die Erteilung einer Duldung ganz grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist. Die Erteilung einer Duldung kommt erst nach Erlass der Abschiebungsanordnung in Betracht, die zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung führt. Würde dann das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Erteilung einer Duldung führen, würde das Dublin-Verfahren ad absurdum geführt; die gesetzgeberische Entscheidung lautete genau umgekehrt. In dieser Konstellation kann auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bestehen, dass die Berufs-

ausbildung hätte abgeschlossen werden können, da das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung darstellt.

- 3) Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung der Duldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Berufsausbildung aufgenommen wird. Im Rahmen des vor Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte berücksichtigt werden, dass das Ziel dieser Regelung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, da sonst Ausbildungsbetriebe nicht bereit wären, Asylbewerber in die Berufsausbildung zu nehmen. Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte. Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch vom bei Aufnahme der Berufsausbildung bereits laufenden Dublin-Verfahren, das Vertrauensschutz auf die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung gerade ausschließt.

Im Auftrag


Dr. Hornung